

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 01.01.2020

1. Allgemeines

Lieferungen seitens Ecolab erfolgen nur zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Garantieerklärungen, der Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Ecolab. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie Ecolab in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Vertrag

2.1. Die Angebote von Ecolab sind freibleibend. Bei Ecolab eingehende Bestellungen sind verbindlich. Auf schriftliches Begehren des Bestellers kann Ecolab im freien Ermessen eine Bestellung stornieren und dafür eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

2.2. Auftragsbestätigungen werden nur auf Wunsch des Bestellers ausgestellt. Allfällige Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung sind umgehend schriftlich zu melden. Zusätzliche Leistungen, welche in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden separat verrechnet.

2.3. Es gelten für Bestellungen die Preise gemäss aktueller Preisliste von Ecolab. Die Preise verstehen sich exkl. MWST. Ein Angebot von Ecolab für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen bleibt 90 Tage ab Datum des Angebots gültig. Die Preise gemäss Angebot gelten nur für das betreffende Angebot. Bei neuen Bestellungen (Anschlussbestellungen) ist Ecolab nicht an die Preise aus früheren Aufträgen gebunden.

3. Pflichten des Bestellers

Nimmt der Besteller die Lieferung nicht ab, ist Ecolab berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall beträgt der zu leistende Schadensersatz pauschal 10% der vereinbarten Nettovergütung bei Kaufverträgen oder Leistungsverträgen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalles eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Eine Beweislastumkehr ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

Statt dieser Rechte kann Ecolab innerhalb einer mit dem Besteller vereinbarten, angemessenen, verlängerten Lieferfrist eine gleichartige Lieferung zu den vereinbarten Bedingungen durchführen. Die Kosten einer zweiten oder weiteren Lieferung trägt der Besteller.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto, ohne Skontoabzug, zu bezahlen.

4.2. Bezahlt der Besteller nicht rechtzeitig, gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins ab dem Verfalltag. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnung erhoben.

4.3. Die Geltendmachung von Mängeln entbindet den Besteller nicht von der Zahlungspflicht. Die Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

5. Lieferung

5.1. Ecolab ist zuständig für Lieferungen in der Schweiz. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Transport- und Verpackungskosten gemäss DDP (INCOTERMS 2010) von Ecolab getragen und die Lieferung erfolgt an das Domizil des Bestellers vorausgesetzt, die aktuell gültigen Mindestabnahmewerte bzw. -volumen sind je Anlieferadresse bei Auftragserteilung berücksichtigt. Andernfalls wird eine Frachtkostenbeteiligung in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Zusätzliche Frachtkosten bei Eillieferungen etc. gehen zu Lasten des Bestellers.

5.2. Lieferungen sind abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte zum Zeitpunkt, an dem die Bestellung bei Ecolab eintrifft. In der Regel beträgt die Lieferfrist 3-5 Arbeitstage. Lieferungen erfolgen von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Lieferungen, die länger als 3-5 Arbeitstage dauern, berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn der Verkäufer den Liefertermin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann. In diesem Fall kann der Besteller drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Für Sonderleistungen, wie z.B. Expresslieferungen oder Lieferungen innerhalb definierter Zeitfenster werden Zuschläge erhoben.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlustes/Beschädigung der Ware geht - sofern nichts anderes vereinbart ist - mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über. Der Besteller trägt auch die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes.

7. Sachgewährleistung

Der Besteller hat die Produkte sogleich bei Erhalt auf ihre vertragliche Beschaffenheit und das Vorliegen von Mängeln zu überprüfen. Liegen Abweichungen von der Bestellung oder Mängel vor, so ist dies Ecolab spätestens sieben Tage nach Erhalt schriftlich mitzuteilen. Später auftretende Mängel sind Ecolab ebenfalls spätestens sieben Tage nach Entdeckung schriftlich zu melden. Der Besteller verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er die Produkte nicht sogleich überprüft oder Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferdatum meldet. Im Falle eines Mangels an den bestellten Produkten, welchen Ecolab zu vertreten hat, hat Ecolab das Recht, das mangelhafte Produkt nachzubessern oder zu ersetzen. Sollte ein Ersatz oder die Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich sein, wird dem Besteller eine Gutschrift ausgestellt. Die Ansprüche des Bestellers auf Minderung und Wandelung (Art. 205 Abs. 1 Obligationenrecht) sind ausgeschlossen. Hat der Besteller einen Mangel mitverschuldet, so sind die Ersatzlieferungskosten zwischen Ecolab und dem Besteller angemessen zu verteilen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Ecolab behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Ecolab in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Ecolab, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von Ecolab. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit Ware, die nicht Ecolab gehört,

- erwirbt Ecolab Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Ecolab berechtigt, die Produkte zurückzufordern.
- 8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziff. 7.3. auf Ecolab auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräussern, zu verarbeiten oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages zu verwenden, enden mit dem Widerruf durch Ecolab infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- 8.3. a) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. aus der anderweitigen Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages – einschliesslich etwaiger Saldoforderungen – an Ecolab ab.
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat Ecolab hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Forderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
c) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung Ecolabs sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Ecolab ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an Ecolab weiter.
- 8.4. Ecolab steht das Recht zu, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall wird Ecolab hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, Ecolab auf Verlangen eine genaue Auflistung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und Ecolab alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 8.5. Übersteigt der Wert der für Ecolab bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist Ecolab auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung von Ecolab beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 8.6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Ecolab unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen. Nimmt Ecolab aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Ecolab dies ausdrücklich erklärt. Ecolab kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für Ecolab unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B.: Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Ecolab in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Ecolab nimmt diese Abtretung an.
- 9. Maschinen und Geräte**
Für neue Maschinen und Geräte gewährt Ecolab ab Rechnungsdatum eine einjährige Gewährleistung (d.h. Material-, Reparatur- und Monteurkosten) auf Herstellungs- oder Materialfehler. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres. Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind unter anderem Mängel, welche durch unsachgemässe Verwendung oder durch Nichtbeachten der Betriebsvorschriften entstehen, sowie der Verschleiss von Rädern, Pads, Rasantbezügen, Gummilippen etc.
- 10. Haftung**
Ecolab haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und insgesamt höchstens bis zum Betrag, welcher für das Produkt in Rechnung gestellt wurde. Bei einem nicht durch Ecolab zu vertretendem Leistungsverzug oder einer nicht von Ecolab zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung für Drittschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden und entgangener Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ecolab haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen.
- 11. Rücknahme von Produkten**
Ware, die bei Lieferung mangelfrei bzw. nicht zu beanstanden ist, wird von Ecolab nur nach Massgabe seiner jeweils gültigen Rücknahmeregeln zurückgenommen.
- 12. Gebinderücknahme / Entsorgung von Ecolab-Chemikalien**
- 12.1 Der Besteller kann unbeschädigte Gebinde (ab 20l/Kg Fassungsvermögen) bis 90 Tage nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums an Ecolab zurückgeben, sofern diese restentleert (max. 0.1% des Nenninhaltes) und verschlossen sind und keine äusseren Verschmutzungen aufweisen. Andernfalls hat Ecolab das Recht, die Rücknahme des Gebindes zu verweigern. bzw. die Entsorgung allfälliger höherer Restmengen in Rechnung zu stellen.
- 12.2. Leergebinde-Retouren sind Ecolab vorab anzumelden und werden grundsätzlich mit einem Anliefertermin verbunden. Muss nur für die Abholung des Leerguts angefahren werden, wird eine Pauschale von CHF 30.00 verrechnet. Diese Pauschale wird auch erhoben, falls der Verschulden des Bestellers die angemeldeten Retouren-Gebinde zum Abholtermin nicht bereitstehen und deshalb nicht abgeholt werden können.
- 12.3. Wird vom Besteller die Entsorgung von Ecolab-Chemikalien gewünscht, geschieht dies auf Kosten des Bestellers. Dem Besteller werden neben der Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 sowohl die effektiven Transport- als auch Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 13. Schlussbestimmungen**
Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz der Ecolab in Reinach/BL.